

**Jörg Bergstedt**

**c/o Projektwerkstatt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283**

**Fax 03212-1434654, joerg@projektwerkstatt.de**

16.12.2015

**An Amtsgericht Gießen**

**per Fax**

**Az. 510 Ds - 804 Js 25454/14, örtliche Zuständigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
herzlichen Dank für die Übersendung der dienstlichen Erklärung des abgelehnten Richters, die ich heute bei Rückkehr vorfand. Zu den einzelnen Äußerungen nehme ich wie folgt Stellung:

zu 1.)

So, wie vom abgelehnten Richter formuliert, ist die Aussage falsch. Er hat sehr wohl EINE Einlassung meinerseits untersagt, nämlich die von mir vorgesehene, vorbereitete und gewünschte. Dass ich eine andere Art von Einlassung hätte halten können, ist möglich. Der Richter hat keine Angaben darüber gemacht, welche Art von Einlassung zugelassen wäre und welche nicht. Er hat ausschließlich die von mir gewünschte nicht zugelassen. Eine andere stand nicht zur Diskussion.

Zu 2.)

Diese Aussage (2. Satz) ist falsch. Vielmehr habe ich – in Erwartung, dass wie üblich der § 257 StPO missachtet wird – extra abgewartet und mich erst zu Wort gemeldet, als der zweite Zeuge aufgerufen wurde und den Raum betrat. Zu dem Zeitpunkt hätte der Richter mir das Erklärungsrecht nach § 257 StPO wegen Anwesenheit des nächsten Zeugen nicht mehr erteilen können. Es war also sicher, dass er nicht mehr fragen würde.

Zu 3.)

Die Strafanzeige hätte ich gegenüber der Staatsanwaltschaft gemacht (wie inzwischen auch geschehen). Da die Strafanzeige das laufende Verfahren aber nicht nur tangierte, sondern sich maßgeblich aus ihm ergab, habe ich es für naheliegend gehalten, dass Gericht und die Öffentlichkeit über das Vorliegen eines Straftatverdachts beim Zustandekommen des laufenden Prozesses zu informieren. Es wäre eine törichte Unterlassung gewesen, das Gericht nicht darauf hinzuweisen, dass aus meiner Sicht die Anklage nur durch eine Straftat ermöglicht wurde bzw. selbst eine Straftat darstellt. Dagegen gibt es keine Rechtsgrundlage, das Informieren von Gericht und Öffentlichkeit über diese Tatsache zu untersagen.

Die insgesamt mehrfache Verweigerung meiner Rechte mich zu äußern, bestätigt den Verdacht der Befangenheit.

Mit freundlichen Grüßen